

## **Erklärung betreffend der Verschwiegenheitspflicht**

Ich bestätige, dass ich heute über meine Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 91 WTBG und zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 20 Datenschutzgesetz ausführlich belehrt worden bin.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle persönlichen Umstände, sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und alle Angelegenheiten, die die Interessen der Klienten meines Arbeitgebers, der Klienten anderer Wirtschaftstreuhänder, meines Arbeitgebers oder seiner Mitarbeiter berühren könnten.

Insbesondere erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht auf Name und Anschrift, alle Geschäftsunterlagen und die gesamte Korrespondenz des oben genannten Personenkreises.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch gegenüber Mitarbeitern meines Arbeitgebers, soweit diese nicht aufgrund ihrer Dienststellung zur Entgegennahme entsprechender Mitteilungen gefugt sind. Sie ist insbesondere auch gegenüber meinen Angehörigen und mir sonst nahestehenden Personen zu beachten.

Weiters bin ich darüber belehrt worden, dass ich betriebsfremde Personen nur über ausdrückliche Weisung meines Arbeitgebers Einblick in die im Unternehmen meines Arbeitgebers verwendeten Unterlagen gewähren darf.

Die mir erteilte Belehrung hat sich auch darauf bezogen, dass alle Unterlagen im Unternehmen meines Arbeitgebers nach ihrer Bearbeitung vor unbefugtem Zugriff zu sichern sind und dass weder Unterlagen noch Teile davon von mir ohne ausdrückliche Zustimmung meines Arbeitgebers aus den Räumlichkeiten des Unternehmens entfernt werden dürfen. Es ist auch untersagt, Informationen im Wege der Datenübertragung (E-Mail, Diskette, etc.) an Unbefugte zu übermitteln.

Die Verschwiegenheitspflicht reicht unbegrenzt über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus. Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich meinem Arbeitgeber gegenüber für aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung erwachsende Schäden hafte.

Mir wurde auch eine Kopie folgender Bestimmungen betreffend das Zeugnisverweigerungsrecht ausgehändigt und ausführlich erörtert:

- § 152 Strafprozessordnung
- § 321 Zivilprozessordnung
- § 49 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
- § 171 Bundesabgabenordnung
- § 104 Finanzstrafgesetz

Darüber hinaus wurde ich darüber belehrt, dass eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht nur einen Verstoß gegen § 91 WTBG, sondern auch einen Verstoß gegen die nachfolgenden Bestimmungen darstellen kann:

§ 122	Strafgesetzbuch
§ 42	Aktiengesetz
§ 275	Handelsgesetzbuch
§ 80	Versicherungsaufsichtsgesetz
§§ 38, 43	Bankwesengesetz
§ 48	Datenschutzgesetz
§ 11	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Eine Kopie der von mir unterzeichneten Erklärung sowie aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wurde mir ausgehändigt.

---

Datum, Unterschrift

## § 182 StPO

(1) Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Personen, die sich durch ihre Aussage der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen würden oder die im Zusammenhang mit einem gegen sie geführten Strafverfahren Gefahr liefern, sich selbst belasten, auch wenn sie bereits verurteilt worden sind;
2. Personen, die im Verfahren gegen einen Angehörigen (§72 StGB) aussagen sollen oder deren Aussage die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung eines Angehörigen mit sich brächte, wobei die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehörige aufrecht bleibt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. Personen, die durch die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung in ihrer Geschlechtsphäre verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);
4. Personen, die zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und durch die dem Beschuldigten zur Last gelegt strafbare Handlung verletzt worden sein könnten, sofern die Parteien Gelegenheit hatten, sich an einer vorausgegangenen gerichtlichen Vernehmung zu beteiligen (§§ 162a, 247);
5. Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt worden ist;
6. Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Eigenschaft bekannt geworden ist;
7. jedermann darüber, wie er sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Den in Abs. 1 Z 4 und 5 erwähnten Personen stehen deren Hilfskräfte und jene Personen gleich, die zur Ausbildung an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen.

(3) Das Recht der in Abs. 1 Z 4 und 5 sowie in Abs. 2 erwähnten Personen, sich des Zeugnisses zu entschlagen, darf bei sonstiger Nichtigkeit nicht umgangen werden.

(4) Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, die die anderen betreffen, nicht möglich ist. Gleiches gilt, wenn sich der Grund für die Zeugnisentschlagung nur auf einen von mehreren Sachverhalten bezieht.

(5) Der Untersuchungsrichter hat die in Abs. 1 und 2 erwähnten Personen vor ihrer Vernehmung oder sobald der Grund für die Zeugnisbefreiung bekannt wird, über ihr Entschlagungsrecht zu belehren und ihre darüber abgegebene Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

## **§ 321 ZPO**

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten oder einer Person, mit welcher der Zeuge in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert, oder mit welcher er durch Adoption verbunden ist, ferner seine Pflegeeltern und Pflegekindern, sowie seinem Vormunde oder Mündel zur Schande gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer der in Z 1 bezeichneten Personen einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Nachteil zuziehen würde;
3. in bezug auf Tatsachen, über welche der Zeuge nicht würde aussagen können, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen, insofern er hievon nicht gültig entbunden wurde;
4. in Ansehung desjenigen, was dem Zeugen in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt von seiner Partei anvertraut wurde;
5. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
6. über die Fragen, wie der Zeuge sein Wahlrecht oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

(2) Die Aussage kann in den unter Z 1 und 2 angegebenen Fällen mit Rücksicht auf die daselbst bezeichneten Angehörigen auch dann verweigert werden, wenn das ehelich Verhältnis, welches die Angehörigkeit begründet, nicht mehr besteht.

## **§ 49 AVG**

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinem Ehegatten, seinem Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, seinem Geschwisterkind oder einer Person, die mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, ferner seinen Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekindern, seinem Vormund oder Pflegebefohlenen einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Schande gereichen würde;
2. über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
3. über Fragen, wie der Zeuge sein Wahl- oder Stimmrecht ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung gesetzlich für geheim erklärt ist.

- (2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Partei von dieser anvertraut wurde.
- (3) Wegen der Gefahr eines Vermögensnachteils darf die Aussage über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Personen nicht verweigert werden.
- (4) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.
- (5) Einem Zeugen, der einer Ladung (§§ 19 und 20) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder die Aussage ohne Angabe von Gründen verweigert oder auf seiner Weigerung beharrt, obwohl die vorgebrachten Gründe als nicht gerechtfertigt (Abs. 1 bis 3) erkannt wurden, kann die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden: im Fall der ungerechtfertigten Aussagenverweigerung kann über ihn eine Ordnungsstrafe (§ 34) verhängt werden.

## **§ 171 BAO**

- (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden
  - a) wenn er ein Angehöriger (§25) des Abgabepflichtigen ist;
  - b) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen (§ 25), seinem Vormund, Mündel oder Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafgerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Verfolgung zuzurechnen würde;
  - c) übertragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst- oder technisches Betriebsgeheimnis zu offenbaren.
- (2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und ihre Angestellten können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist.
- (3) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.

## § 104 FinStrG

- (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:
- a) wenn er ein Angehöriger (§24 BAO) des Beschuldigten oder eines Nebenbeteiligten des Finanzstrafverfahrens ist;
  - b) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen, seinem Vormund, Mündel oder Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafgerichtlichen oder finanzstrafbehördlichen Verfolgung zuziehen würde;
  - c) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer der in lit.b genannten Personen unmittelbar einen bedeutenden Vermögensnachteil bringen oder zur Schande gereichen würde, es sei denn, dass der Auskunft voraussichtlich für das Verfahren entscheidende Bedeutung zukommt und die Finanzstrafbehörde unter Hinweis darauf vom Zeugen die Auskunft verlangt;
  - d) über Fragen, die der Zeuge nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst- oder technisches Betriebsgeheimnis zu offenbaren.
- (2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und ihre Hilfskräfte können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist.
- (3) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.